

# Rat- und Auskunftserteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **5 (1907-1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Man fragt sich ja allerdings, ob das Pflichtenheft der Kommissionen und des Generalvormundes — denn jeder Kommission ist ein besoldeter Inspektor als Generalvormund der schutzbedürftigen Kinder und event. eine Inspektorin mit Hilfspersonal beizugeben — nicht auch gar zu inhaltsreich sei. Allein ähnliche Schutzorganisationen mit fast gleichen Befugnissen haben sich in andern Ländern bewährt. Somit ist der Vorschlag des Verfassers gut fundiert. Mit besonderer Freude wird der Armenpfleger den Artikeln 5 und 6 und dem beistimmen, was auf Seite 152 ff über die Befreiung der Armenbehörden von der Pflicht der Fürsorge für die mißhandelte und verwahrloste Jugend ausgeführt ist. Daß der Verfasser die Familienerziehung jeder andern Versorgungsart vorzieht, ist sehr zu begrüßen. Und es wäre wirklich auch zu wünschen, daß damit jene Gepflogenheit, geistig minderwertige und darum zur Kindererziehung wenig befähigte Frauen durch Zuweisung von Kostkindern vor Almosenempfänglichkeit zu bewahren, aus unserer Armenpflegerpraxis gänzlich verschwinden würde.

Kurz, die von der juristischen Fakultät Zürich gekrönte Preisarbeit von Pfr. Wild kann nicht nur all' denen, die am Werk der Jugendberziehung und Jugendfürsorge arbeiten, zum Studium aufs angelegentlichste empfohlen werden, wir wagen auch mit dem Vorsitzenden des Preisgerichtes zu hoffen, daß diese Schrift dazu dienen möge, das Kinderelend zu bekämpfen, von dessen entsetzlicher Wirklichkeit wir uns überzeugt, zu dessen Unterdrückung das besprochene Buch treffliche, wohlervogene Vorschläge enthält. Das wäre der erfreulichste Erfolg von Meinrad Lienerts Weihnachtspredigt und sicherlich auch die schönste Krönung der verdienstvollen Arbeit des „Armenpfleger“-Redaktor S. —m

## Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

**Frage Nr. 4.** A. G. Dem Gemeinderat D. ist von einem Wirt daselbst ein begründetes Gesuch um Wirtshausverbot gegen einen hier verbürgerten Almosenempfänger eingereicht worden. Der Gemeinderat D. hat das Gesuch der heimatischen Armenpflege überwiesen.

Ist es heute noch zulässig, nach § 29 Al. 2 des Armengesetzes und § 36 Al. 3 und § 60 b der Instruktion ein Wirtshausverbot zu erlassen? Wer wacht dann über der Ausführung? Wohl der Gemeinderat der Wohngemeinde? Hat er den Beschluß auch den Wirten der Gemeinde anzuzeigen?

**Antwort:** Der Erlaß und die Durchführung des Wirtshausverbotes ist nach § 29 Abs. 2 des Armengesetzes Sache der amtlichen Armenpflege. Sie hat also dem Betroffenen und den Wirtschaftsinhabern von ihrem Beschlusse Kenntnis zu geben. Befindet sich der Betroffene in einer andern als der Heimatgemeinde, so wird die Armenpflege seines Wohnortes (bürgerliche oder Einwohner-Armenpflege) bei der Durchführung des Beschlusses behilflich sein. Der Gemeinderat hat bei der ganzen Angelegenheit nichts zu tun, sofern ihm nicht die Besorgung des Armenwesens übertragen ist. Das Wirtshausverbot ist lediglich eine armenpolizeiliche Maßregel. w.

## Inserate:

### Gesucht.

Ein treues, fleißiges Mädchen findet sofort dauernde Stelle bei [153] Frau Klöti, Brüttisellen, Zürich.

Art. Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

### „Sorget für die schwach-sinnigen Kinder“

von Konrad Muer, Sekundarlehrer in Schwanden. Eine Broschüre von 35 Seiten, 8<sup>o</sup>-Format. **40 Cts.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

### Schweizerfabrikat

[152] in Harmoniums und Orgeln nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die Fabrik Oberhofen am Thunersee.

Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich.

### Der

## Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige christliche Unterweisung unserer Kinder.

2. Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

## Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung

von Prof. Dr. O. Saab. Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

### Gesucht

fleißiges, bescheidenes Mädchen als Stütze der Hausfrau in kleines Restaurant.

Gest. Offerten an E. Imhof-Funzifer, Schönenwerd, Kanton Solothurn. [154]